

in Wohnräume erforderlichen baulichen Einrichtungen vorgenommen worden, und die (zur Zeit von zwei Zollbeamten benutzten) zwei Wohnungen in dem ehemaligen Weggelderheberhause zu einer jährlichen Miethe von Fünfhundert Mark in Benutzung zu nehmen sich bereit erklärt und beantragt hat. Hinsichtlich der Unterhaltung der Häuser würde festzustellen sein, daß dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen, welche hier wegen der Unterhaltung der Beamtendienstwohnungen gelten, theils von der diesseitigen Bauverwaltung, theils von der Zollverwaltung zu übernehmen sei.

Der Bauinspector Rippe hat die Baukosten vorläufig auf M. 1500 veranschlagt, welcher Betrag sich indeß mit Rücksicht auf einige Ergänzungen und unvorhergesehene Ausgaben um M. 300 erhöhen dürfte.

Der Senat hält unter den obwaltenden Umständen ein solches Uebereinkommen für zweckmäßig, und beantragt die Zustimmung der Bürgerschaft, zum Abschluß desselben, sowie auch zur Bewilligung der Baukosten, welche im Ganzen mit M. 1800 der Baudeputation zur Verfügung zu stellen sein würden.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 20. October 1875.

1. Revision der Civilstandsordnung.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe, betreffend einige eherechtliche Bestimmungen, mit der Aenderung, daß im § 2 hinter dem Worte „sowie“ die Worte „eine Klage“ eingeschaltet und in § 3 die Worte „vom 1. Januar 1876 an“ gestrichen und anstatt der Worte „vor diesem Tage“ die Worte „vor dem 1. Januar 1876“ gesetzt werden, dem Gesetzentwurfe, betreffend Aenderung des § 55 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 unverändert ihre Zustimmung.

2. Schulwesen am Buntenthorssteinweg.

Den in dem Bericht der Schuldeputation vom 14. September 1875 gestellten Anträgen stimmt die Bürgerschaft zu.

3. Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1874.

4. Finanzbericht über die ersten acht Monate.

Die erstatteten Berichte hat die Bürgerschaft zur Kenntniß genommen und bewilligt

5. Zuschuß zum Bremerhavener Schulwesen

für die Realschule M. 10,000 und für die Volksschule M. 15,000 für das Jahr 1876.

6. Grenzregulirung an der Ochtum.

Dem vorgelegten Staatsvertrage nebst Schlußprotocoll ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

7. Ruhegehalt für einen Schleusenwärter.

Die Bürgerschaft bewilligt das beantragte Ruhegehalt.

8. Schlußbericht über die Anlagekosten der Wasserkunst.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die Anweisung des Restbetrages von M. 113,123.69 auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

9. Nachbewilligung für die Polizeidirection

Desgleichen bewilligt sie die beantragten M. 8000 auf den Etat der Polizeidirection und für

10. Bankkosten der Strafanstalt

den Mehrbedarf von M. 30,000 auf den Budgetposten Außerordentliche Ausgaben Cap. I. No. 2.

11. Umbau des Weinkellers.

Auch die Bürgerschaft bewilligt zur Zeit nur die entstandenen Mehrkosten mit M. 10,000 nach und ist unter Vorbehalt ihres Beschlusses mit Einstellung der Ausgaben von M. 11,000 in das Budget für 1876 einverstanden.

Sie genehmigt endlich

12. Nachbewilligung für das Statistische Bureau

den Mehrbedarf von M. 4000.

Mittheilung des Senats

vom 22. October 1875.

1. Revision der Civilstandsordnung.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. Mts bei und wird die Publication der Gesetze veranlassen.

2. Bankkosten der Strafanstalt.

Auch der Senat genehmigt die von der Baudeputation beantragte Nachbewilligung.

3. Revision einiger Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

In Folge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 13. d. Mts. hat der Senat die Deputation zu einem ferneren Berichte veranlaßt. Indem er denselben nebst einem von der Deputation ausgearbeiteten neuen Entwurfe der Abänderungen des Bürgerrechts- und des Deputationsgesetzes hieneben der Bürgerschaft mittheilt, erklärt er sich seinerseits mit den Vorschlägen der Deputation zwar im Uebrigen in allen Theilen einverstanden, vermag jedoch dem zu § 4 des Bürgerrechtsgesetzes gestellten Antrage auf Abänderung der ersten Wahlklasse dahin, daß sie in Zukunft lediglich aus Rechtsgelehrten bestehe, nicht beizustimmen. Er kann es nicht angezeigt finden, eine derartige principiell nicht unwichtige und bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit jedenfalls anfechtbare Aenderung im gegenwärtigen Stadium dieser Beratungen in Anregung zu bringen, zumal bisher von keiner Seite ein Bedürfnis in dieser Beziehung laut geworden ist.

Da der Buntenthorssteinweg im nächsten Jahre mit der Stadt vereinigt werden wird und es im höchsten Grade zweckmäßig erscheinen muß, die Wahlbezirke der vierten, siebenten und achten Classe schon für die bevorstehenden Herbstwahlen unter Berücksichtigung jener bevorstehenden Aenderung der Verhältnisse festzustellen, beantragt der Senat eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Buntenthorssteinweg bei den bevorstehenden Wahlen als zur Stadt gehörig gerechnet werde.

Endlich empfiehlt es sich einem bei den ländlichen Wahlen schon bisher fühlbar gewordenen Bedürfnisse abzuhefen, indem man der Wahldeputation die Befugnis erteilt, die Wahlen eines Bezirkes je nach Umständen in mehreren Lokalen stattfinden zu lassen.

Demgemäß beantragt der Senat zu den Uebergangsbestimmungen § 20 am Schlusse des ersten Absatzes hinzuzufügen,

„auch werden die Bewohner der im nächsten Jahre der Stadt anzuschließenden Gebietstheile für die im laufenden Jahre vorzunehmenden Wahlen als bereits zur Stadt gehörig angesehen“,

desgleichen zu No. 6 der Wahlordnung einen Zusatz dahin:

„Ingleichen dürfen die Wahlen innerhalb eines Bezirkes in mehreren Wahllokalen stattfinden.“